

Beihilfavorschriften für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)

<p>Quellen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfavorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, ABl. der EU C 8 vom 11. Januar 2012, S. 4 ff. • Beschluss der Kommission über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, ABl. der EU L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3 ff. • Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011), ABl. der EU C 8 vom 11. Januar 2012, S. 15 ff. • Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf <i>De-minimis</i>-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, ABl. der EU L 114 vom 26. April 2012, S. 8 ff. • Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-280/00 <i>Altmark Trans</i> • Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen, ABl. der EU L 318 vom 17. November 2006, S. 17 ff.
<p>Zielsetzung</p>	<p>Die Beihilfavorschriften im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse legen fest, unter welchen Voraussetzungen staatliche Ausgleichszahlungen an Unternehmen, die mit einer DAWI beauftragt sind, staatliche Beihilfen i. S. v. Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellen und gewährt werden dürfen.</p>
<p>Was ist eine DAWI?</p>	<p>Was eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ist, legen die Mitgliedstaaten fest. Die Befugnisse der EU-Kommission beschränken sich lediglich auf die Kontrolle. Dabei prüft die EU-Kommission, ob einem Mitgliedstaat bei der Festlegung einer DAWI ein offenkundiger Fehler unterlaufen ist und ob die staatlichen Ausgleichsleistungen an Unternehmen, die DAWI erbringen, eine staatliche Beihilfe i. S. v. Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellen und gewährt werden dürfen.</p>

Altmark Trans-Urteil

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil am 24. Juli 2003 (**Altmark Trans-Urteil** Rs. C-280/00) festgelegt, dass unter bestimmten Voraussetzungen staatliche Leistungen an Unternehmen, die mit der Erbringung von DAWI vom Staat beauftragt werden, keine staatlichen Beihilfen i. S. v. Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellen. Die Voraussetzungen lauten:

1. Das Unternehmen, das eine Zahlung vom Staat bekommt, muss mit der Erfüllung der Aufgaben betraut worden sein. Die Aufgaben müssen klar definiert sein (Betrauungsakt).
2. Die Parameter, anhand derer der Ausgleich berechnet wird, müssen vor der Auszahlung objektiv und transparent festgelegt worden sein.
3. Der Ausgleich darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die Kosten der Erfüllung der Aufgaben unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns zu decken.
4. Das mit der DAWI betraute Unternehmen soll im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung ausgewählt worden sein oder die Höhe des erforderlichen Ausgleichs muss auf der Grundlage einer Analyse der Kosten bestimmt werden, die ein durchschnittliches, gut geführtes Unternehmen hätte.

Sind alle diese vier Kriterien erfüllt, stellen die staatlichen Zahlungen keine Begünstigung dar und somit auch keine staatliche Beihilfe i. S. v. Art. 107 Abs. 1 AEUV.

Der EuGH hat in der Urteilsbegründung darauf hingewiesen, dass eine staatliche Maßnahme nur dann eine staatliche Beihilfe darstellt, wenn sie für das Unternehmen einen Vorteil bringt, den das Unternehmen unter normalen Marktbedingungen nicht erhalten hätte. Ein solcher Vorteil liegt jedoch nicht vor, wenn die staatliche Maßnahme lediglich eine Gegenleistung für die zu erbringenden Leistungen bildet.

Sind dagegen nicht alle vier Altmark Trans-Kriterien erfüllt, kann es sich um staatliche Beihilfen i. S. v. Art. 107 Abs. 1 AEUV handeln, die nur im Einklang mit Beihilfenvorschriften gewährt werden dürfen.

Systematik der DAWI-Beihilfavorschriften

Die Beihilfavorschriften im DAWI-Bereich folgen der Logik des Altmark Trans-Urteils. Sie sollen sicherstellen, dass die mit DAWI beauftragten Unternehmen öffentliche Unterstützung erhalten dürfen, mit deren Hilfe sie die Kosten decken können, die mit der Wahrnehmung von DAWI verbunden sind. Dazu gehört auch ein angemessener Gewinn. Überkompensation bzw. Quersubventionierung zugunsten kommerzieller Tätigkeiten, die das beauftragte DAWI-Unternehmen ggf. auch anbietet, sind dabei verboten.

- Die **DAWI-Mitteilung** skizziert den grundsätzlichen Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts im DAWI-Bereich (Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfavorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse).
- Der **DAWI-Freistellungsbeschluss** regelt die Fälle von Ausgleichsleistungen von DAWI, die eine staatliche Beihilfe darstellen, jedoch nicht bei der EU-Kommission angemeldet werden müssen und somit von der Notifizierungspflicht ausgenommen sind (Beschluss der Kommission über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind).
- Der **DAWI-Rahmen** regelt die Fälle von Ausgleichsleistungen für DAWI, die eine staatliche Beihilfe darstellen und nicht vom DAWI-Freistellungsbeschluss erfasst sind, sondern bei der Kommission angemeldet und von ihr genehmigt werden müssen. (Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)).
- Die **DAWI-De-minimis-Verordnung** regelt die Voraussetzungen, unter denen Zuwendungen für die Erbringer von DAWI wegen der geringen Höhe nicht als staatliche Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV eingestuft werden (Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen).
- Im Sinne der **Transparenzrichtlinie** müssen finanzielle Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und öffentlichen oder bestimmten privaten Unternehmen transparent ausgestaltet werden (Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen).

DAWI-Mitteilung

Die DAWI-Mitteilung erläutert die Voraussetzungen, unter denen eine Ausgleichsleistung für eine DAWI-Erbringung als staatliche Beihilfe i. S. v. Art. 107 Abs. 1 AEUV zu klassifizieren ist. Dabei wird der Begriff „staatliche Beihilfe“ erklärt (staatliche Mittel, Begünstigung, Selektivität, Wettbewerbsverfälschung und Handelsbeeinträchtigung). Von grundlegender Bedeutung im DAWI-Bereich sind dabei insbesondere die Begriffe „Unternehmen“ und „wirtschaftliche Tätigkeit“.

* * * * *

Unternehmen / wirtschaftliche Tätigkeit:

Der Begriff „**Unternehmen**“ umfasst „jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art der Finanzierung“. Für die Definition ist somit entscheidend, ob es sich um eine wirtschaftliche Tätigkeit handelt. Nach ständiger Rechtsprechung der europäischen Gerichte stellt **das Anbieten von Gütern und Dienstleistungen auf einem Markt immer eine wirtschaftliche Tätigkeit** dar (vgl. Ziff. 2.1.1). Nur in Fällen, in denen eine wirtschaftliche Tätigkeit vom Staat finanziert wird, ist das europäische Beihilferecht einschlägig. Die DAWI-Mitteilung bietet hier eine Zusammenfassung der Rechtsprechung der europäischen Gerichte und somit eine Abgrenzungshilfe in bestimmten Bereichen.

- **Ausübung öffentlicher Befugnisse**

Tätigkeiten, die untrennbarer Teil der Vorrechte einer Behörde sind und vom Staat ausgeübt werden, stellen im Allgemeinen keine wirtschaftliche Tätigkeit dar, sofern der betreffende Mitgliedstaat nicht beschlossen hat, in diesen Bereichen Marktmechanismen einzuführen. Beispielfhaft können hier folgende Tätigkeiten genannt werden: Armee oder Polizei, Flugsicherung und Flugverkehrskontrolle, Seeverkehrskontrolle und -sicherheit, Überwachungstätigkeiten zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung sowie Organisation, Finanzierung und Durchsetzung von Haftstrafen (vgl. Ziff. 2.1.2).

- **Soziale Sicherheit**

Systeme der sozialen Sicherheit können sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeit darstellen. Entscheidend ist dabei deren Aufbau und Struktur. Basieren sie auf dem Prinzip der Solidarität, handelt es sich um nicht wirtschaftliche Systeme (vgl. Ziff. 2.1.3).

- **Gesundheitsfürsorge**

Gesundheitssysteme, die fast vollständig auf dem Solidaritätsprinzip basieren, stellen keine wirtschaftliche Tätigkeit dar. Werden die Krankenhäuser und Gesundheitsdienstleister direkt vom Patienten oder deren Versicherungen bezahlt, liegt eine wirtschaftliche Tätigkeit vor (vgl. Ziff. 2.1.4).

- **Bildungswesen**

Öffentliche Bildung, die vom Staat finanziert und überwacht wird, ist als nichtwirtschaftliche Tätigkeit einzustufen. Die Beiträge der Schüler/Eltern spielen dabei keine Rolle, da solche Beiträge oft nur einen Bruchteil der tatsächlichen Kosten abdecken. Eine wirtschaftliche Tätigkeit liegt jedoch vor, wenn die überwiegende Finanzierung durch Beiträge der Eltern/Schüler oder aus kommerziellen Einnahmen erfolgt (vgl. Ziff. 2.1.5).

* * * * *

DAWI:

Die EU-Kommission kann eine DAWI nicht festlegen. Dies gehört zu den Befugnissen der Mitgliedstaaten. Die EU-Kommission geht jedoch davon aus, dass eine DAWI im Vergleich zu anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten „besondere Merkmale“ aufweist. Zudem vertritt sie die Auffassung, dass DAWI „zum Wohle der Bürger oder im Interesse der Gesellschaft als Ganzes erbracht werden müssen“ (vgl. 3.2).

* * * * *

DAI:

Staatliche Dienstleistungen, die zum Wohle der Bürger oder im Interesse der Gesellschaft als Ganzes erbracht werden, jedoch nichtwirtschaftlicher Natur sind, werden auch als Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (DAI) genannt. Für diese gilt das EU-Beihilferecht nicht.

* * * * *

Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, ABl. der EU C 8 vom 11. Januar 2012, S. 4 ff.

DAWI-Freistellungsbeschluss

Der DAWI-Freistellungsbeschluss regelt die Fälle von Ausgleichsleistungen von DAWI, die eine staatliche Beihilfe darstellen, jedoch nicht bei der EU-Kommission angemeldet werden müssen und somit von der Anmeldepflicht gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV freigestellt sind.

* * * * *

Anwendungsbereich (Art. 2):

Der DAWI-Freistellungsbeschluss gilt in allen Bereichen außer Landverkehr. Für den Luft- und Seeverkehr gelten spezielle Vorschriften.

* * * * *

Freistellungsvoraussetzungen (Art. 2):

- Die Ausgleichsleistung darf **15 Mio. EUR pro Jahr** (Durchschnitt der Jahresbeiträge der für den Betrauungszeitraum vorgesehenen Ausgleichsleistungen) nicht übersteigen. Die Höchstschwelle gilt nicht für Krankenhäuser, sozialen Wohnungsbau und Sozialdienstleistungen.
- Das Unternehmen muss mit einer DAWI beauftragt werden – die **Betrauung** darf höchstens für **zehn Jahre** erfolgen. Diese Höchstdauer gilt nicht, wenn bei den Investitionen längere Abschreibungszeiträume gelten.

* * * * *

Betrauungsakt (Art. 4):

Die Form des Betrauungsakts ist irrelevant. Inhaltlich muss er insbesondere folgende Punkte festlegen:

- Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung,
- das Unternehmen und ggf. das betreffende Gebiet,
- Art etwaiger ausschließlicher oder besonderer Rechte, die dem Unternehmen durch die Behörde gewährt werden,
- Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen,
- Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen und
- Verweis auf den Freistellungsbeschluss.

* * * * *

Ausgleich (Art. 5):

Die Höhe der Ausgleichsleistung darf nur die Nettokosten, die durch die Erfüllung der DAWI verursacht wurden, und einen angemessenen Gewinn (Kapitalrendite, die ein durchschnittliches Unternehmen zugrunde legt) abdecken.

* * * * *

Kontrolle und Transparenz (Art. 6 – 9):

- Im Falle einer Überkompensation von mehr als 10 % muss eine Rückforderung erfolgen; Bei einer Überkompensation bis zu 10 % kann die Überkompensation auf den nächsten Zeitraum übertragen werden.
- Wenn ein Unternehmen neben einer DAWI auch andere Tätigkeiten ausübt und für die DAWI mehr als 15 Mio. EUR erhält, muss der Mitgliedstaat im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise den Betrauungsakt oder eine Zusammenfassung und den jährlichen Beihilfebetrag veröffentlichen.
- Alle Informationen müssen die Mitgliedstaaten mindestens zehn Jahre lang ab Ende des Betrauungszeitraums aufbewahren und auf Verlangen der EU-Kommission vorlegen.
- Alle zwei Jahre müssen die Mitgliedstaaten der Kommission einen detaillierten Bericht über die Umsetzung des Freistellungsbeschlusses übermitteln

* * * * *

Geltungsdauer (Art. 10 – 12):

Der DAWI-Freistellungsbeschluss ist unter gewissen Übergangsbestimmungen am 31. Januar 2012 in Kraft getreten.

* * * * *

Beschluss der Kommission über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, ABl. der EU L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3 ff.

DAWI-Rahmen

Der DAWI-Rahmen regelt die Fälle von Ausgleichsleistungen für DAWI, die eine staatliche Beihilfe darstellen und nicht vom DAWI-Freistellungsbeschluss erfasst sind, sondern wegen ihrer Höhe von mehr als 15 Mio. EUR bei der Kommission angemeldet und von ihr genehmigt werden müssen. Der DAWI-Rahmen listet die Voraussetzungen auf, anhand derer die EU-Kommission prüft und die DAWI-Ausgleichsleistungen ggf. als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklären und genehmigen kann.

* * * * *

Anwendungsbereich:

Der DAWI-Rahmen gilt in allen Bereichen außer Landverkehr und öffentlich-rechtlicher Rundfunk. Für Unternehmen in Schwierigkeiten gelten die Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten.

* * * * *

Genehmigungsvoraussetzungen:

- **Bedarfsermittlung:**

Die Mitgliedstaaten müssen vorab den Bedarf einer DAWI bspw. anhand einer öffentlichen Konsultation ermitteln.

- **Betrauungsakt:**

Das Unternehmen muss mit einer DAWI beauftragt werden. Der Betrauungszeitraum ist durch objektive Kriterien wie etwa Abschreibung der Vermögenswerte begrenzt. Die Form des Betrauungsakts ist irrelevant. Inhaltlich muss er insbesondere folgende Punkte festlegen:

- Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung,
- das Unternehmen und ggf. das betreffende Gebiet,
- Art etwaiger ausschließlicher oder besonderer Rechte, die dem Unternehmen durch die Behörde gewährt werden,
- Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen,
- Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen.

- **Vergaberegeln:**

Die EU-Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen müssen eingehalten werden.

- **Ausgleichsleistung:**

- Die Höhe der Ausgleichsleistung muss auf das Erforderliche begrenzt sein. Sie darf nur die Nettokosten, die durch die Erfüllung der DAWI verursacht wurden, und einen angemessenen Gewinn abdecken.
- Die Berechnung der Ausgleichsleistung soll nach der sog. Net-avoided-cost-Methode erfolgen.
- Bei der Berechnung der Ausgleichsleistung müssen Effizienzreize berücksichtigt werden.

- **Transparenz:**

Die Mitgliedstaaten müssen im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise Folgendes veröffentlichen:

- die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation,
- Gegenstand und Dauer der Verpflichtungen zur Erbringung der DAWI,
- das Unternehmen und ggf. das betreffende Gebiet,
- den jährlichen Beihilfebetrug für das betreffende Unternehmen.

Alle zwei Jahre müssen die Mitgliedstaaten der Kommission einen detaillierten Bericht über die Einhaltung des DAWI-Rahmens übermitteln.

* * * * *

Geltungsdauer:

Der DAWI-Rahmen ist unter gewissen Übergangsbestimmungen am 31. Januar 2012 in Kraft getreten. Die EU-Kommission beabsichtigt, den Rahmen bis zum 31. Januar 2017 zu überprüfen.

* * * * *

Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011), ABl. der EU C 8 vom 11. Januar 2012, S. 15 ff.

DAWI-De-minimis-Verordnung

Die DAWI-De-minimis-Verordnung regelt die Voraussetzungen, unter denen Zuwendungen für die Erbringer von DAWI wegen der geringen Höhe nicht als staatliche Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV eingestuft werden.

* * * * *

Geltungsbereich (Art. 1):

Die DAWI-De-minimis-Verordnung gilt für Beihilfen an Unternehmen, die eine DAWI erbringen. Sie gilt in **allen Wirtschaftsbereichen** mit folgenden **Ausnahmen**:

- in der **Fischerei und Aquakultur** tätige Unternehmen,
- in der Primärerzeugung **landwirtschaftlicher Erzeugnisse** tätige Unternehmen,
- in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätige Unternehmen, wenn sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge richtet oder die Beihilfe von der Weitergabe an den Primärerzeuger abhängig ist,
- Beihilfen, die **Importwaren diskriminieren**,
- im **Kohlesektor** tätige Unternehmen,
- Beihilfen an Speditionsunternehmen für den **gewerblichen Straßen-güterverkehr**,
- **Unternehmen in Schwierigkeiten**.

* * * * *

Kriterien / Voraussetzungen (Art. 2):

- **Höchstbetrag:**

Das Bruttosubventionsäquivalent darf den Schwellenwert von insgesamt **500.000 EUR** an ein Unternehmen in einem Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.
- Die DAWI-De-minimis-Verordnung gilt nur für **transparente Beihilfen**, d. h. Beihilfen, deren Bruttosubventionsäquivalent im Voraus genau berechnet werden kann, ohne dass eine Risikobewertung erforderlich ist:
 - **Zuschüsse und Zinszuschüsse**,
 - **Darlehen**, wenn das Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage des zum Bewilligungszeitpunkt geltenden Referenzzinssatzes berechnet werden kann,
 - **Kapitalzuführungen** und **Risikokapitalmaßnahmen** nur bis zum DAWI-De-minimis-Höchstbetrag,
 - **Einzelbürgschaften** auf der Grundlage einer Bürgschaftsregelung,
 - ❖ wenn der verbürgte Teil des Darlehens **3.750.000 EUR** nicht übersteigt und **höchstens 80 %** des Darlehens verbürgt sind oder

- ❖ wenn das Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage einer **genehmigten Berechnungsmethode** erfolgt und die genehmigte Methode ausdrücklich die Art der Garantien und die Art der zugrunde liegenden Transaktionen betrifft.

* * * * *

Kumulierung (Art. 2):

- DAWI-De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Beihilfeintensität die Beihilfeintensität übersteigen würde, die im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist.
- Erhält ein Unternehmen neben einer DAWI-De-minimis-Beihilfe auch eine andere De-minimis-Beihilfe, so darf der Schwellenwert von 500.000 EUR nicht überschritten werden.
- Erhält ein Unternehmen bereits für eine DAWI staatliche Ausgleichsleistungen, unabhängig davon, ob es sich dabei um staatliche Beihilfen handelt oder nicht, so darf es für dieselbe DAWI keine DAWI-De-minimis-Beihilfe bekommen.

* * * * *

Kontrolle und Transparenz:

- **Pflichten der Bewilligungsbehörde:** Ausgabe einer schriftlichen Bescheinigung an das begünstigte Unternehmen mit der Angabe des genauen Schwellenwertes.
- **Pflichten des Beihilfeempfängers:** Vor der Gewährung einer DAWI-De-minimis-Beihilfe muss der potenzielle Beihilfeempfänger schriftlich erklären, dass es eine DAWI erbringt sowie alle De-minimis-Beihilfen des laufenden und der letzten beiden Jahre angeben.
- **Aufbewahrungspflichten:** 10 Jahre lang

* * * * *

Geltungsdauer:

29. April 2012 – 31. Dezember 2018.

Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, ABl. der EU L 114 vom 26. April 2012, S. 8 ff.

Transparenzrichtlinie

Auf der Grundlage der Transparenzrichtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, ihre finanziellen Beziehungen zu öffentlichen Unternehmen sowie zu privaten Unternehmen, denen sie besondere oder ausschließliche Rechte gewähren oder die Erbringung einer DAWI übertragen, transparent zu gestalten.

Sofern Unternehmen Ausgleichsleistungen für die Erbringung einer DAWI erhalten und gleichzeitig auch Tätigkeiten außerhalb dieser DAWI ausüben, müssen diese Unternehmen grundsätzlich getrennte Bücher führen. Mithilfe der **getrennten Buchführung** soll es möglich sein, etwaige **Überkompensation** festzustellen, denn die Höhe einer Ausgleichsleistung muss auf das Erforderliche begrenzt sein, d. h. sie darf nur die Nettokosten und einen angemessenen Gewinn abdecken. Gleichzeitig kann mithilfe getrennter Buchführung auch nachgewiesen werden, dass **keine Quersubventionen** stattfinden. Quersubventionierung, d. h. Finanzierung der außerhalb der DAWI liegenden unternehmerischen Tätigkeiten aus Einnahmen der DAWI ist grundsätzlich verboten.

Aus der getrennten Buchführung sollte hervorgehen:

- Unterschiede zwischen den einzelnen Tätigkeiten,
- die mit jeder Tätigkeit verbundenen Kosten und Einnahmen sowie
- die Verfahren der Zuordnung und Zuweisung von Kosten und Einnahmen.

Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen, ABl. der EU L 318 vom 17. November 2006, S. 17 ff.